

Amtliche Bekanntmachung - Satzung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Asylbewerber- Obdachlosenunterkünften vom 07.12.2015

**Satzung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Nutzung von Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünften
vom 07.12.2015**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, 27) in den jeweils gültigen Fassungen sowie des § 12 der Satzung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg über die Benutzung der Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünfte wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der in den Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünften – **nachfolgend Unterkunft genannt** – in Anspruch genommenen Räume wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuld beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Unterkunft nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Wentorf bei Hamburg und endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Wentorf bei Hamburg.

(2) Gebührenschuldnerin/-schuldner ist, wer in einer Unterkunft untergebracht ist. Personen, bei denen ein Benutzungsverhältnis gemeinsam begründet ist, haften für die Benutzungsgebühren als Gesamtschuldner. Minderjährige Kinder haften nur als Schuldner/Gesamtschuldner, sofern sie über eigenes Einkommen verfügen.

§ 3 Berechnungsgrundlagen

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte werden nach Personenzahl berechnet. Dabei werden nach volljährigen Personen und minderjährige Personen im Familienverbund unterschieden. Mit der Pauschale wird die Nutzung eines zugewiesenen Raumes/Container und der gemeinschaftlich genutzten Flächen abgegolten.

(2) Gemeinschaftlich zu nutzende Flächen sind WC's, Duschen, Küchen, Waschküche, Flure und Gemeinschaftsräume.

(3) Die Gebühr zur Nutzung der Unterkunft beinhaltet alle Betriebs-/ Heiz- und Stromkosten.

(4) Die Benutzungsgebühr wird vom Tage des Einzuges bis zum Ablauf des Tages, an dem der Auszug erfolgt, berechnet. Der Tag des Einzuges sowie der Tag des Auszuges zählen als volle Tage.

(5) Bei der Berechnung der Gebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Nutzung der tägliche Gebührensatz angewendet.

§ 4 Höhe der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für die Unterkunft Südring 42 a beträgt pro volljähriger Person und Monat 336,59 EUR bzw. pro Kalendertag 11,22 EUR.

(2) Die Benutzungsgebühr für die Unterkunft Südring 42 a beträgt pro minderjähriger Person im Familienverbund und Monat 151,35 EUR bzw. pro Kalendertag 5,05 EUR.

(3) Die Anzahl der Personen pro Zimmer/Container ist bei der Berechnung der Gebühr unerheblich.

(4) Werden für die Unterbringung sonstige Unterbringungsmöglichkeiten (Hotelzimmer, Wohnungen usw.) in Anspruch genommen, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe der von der Obdachlosenbehörde aufzuwendenden Kosten für diese Unterbringung zu zahlen.

(5) Werden andere Objekte der Gemeinde Wentorf bei Hamburg für die Unterbringung von Asylbewerbern und Obdachlosen genutzt, sind die entstandenen Kosten gemäß einer Gebührenkalkulation nach KAG im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung zu zahlen.

(6) Für Benutzerinnen/Benutzer, die länger als ein Jahr als obdachlose Person in der Unterkunft untergebracht sind, erhöht sich die Benutzungsgebühr in jedem Jahr der Unterbringung um 10 %, wenn er/sie nicht ausreichend nachweisen kann, dass er/sie sich vergeblich um Wohnraum bemüht hat oder aus nachvollziehbaren Gründen dazu nicht in der Lage war. Maßgebend hierfür ist das Datum der Einweisung. Damit soll der Zweck der Obdachlosenunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen sichergestellt werden.

§ 5 Betriebskosten/Heiz- und Stromkosten

(1) Die Betriebs-/ Heiz- und Stromkosten sind Bestandteil der in § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung aufgeführten Benutzungsgebühr. Die Betriebskosten setzen sich wie folgt zusammen: Laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, Wasserversorgung, Entwässerung, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfegerkosten, Sach- und Haftpflichtversicherung, Hausreinigung, Ungezieferbekämpfung, Hauswart, Gartenpflege, maschinelle Wascheinrichtung, sonstigen Betriebskosten.

(2) Eine Abrechnung der Betriebs-/Heiz- und Stromkosten erfolgt nicht. Die Benutzungsgebühr wird entsprechend jährlich überprüft und bei Abweichungen entsprechend angepasst.

§ 6 Festsetzung der Gebühr, Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr und die Betriebskosten werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 3. Tage nach der Inanspruchnahme und in der folgenden Zeit bis zum

(3) des laufenden Monats als Vorauszahlung zu leisten.

(4) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften oder eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft wegen Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung der fristgerechten Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

(5) Die Benutzungsgebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung und kann daher im Verwaltungswege begetrieben werden.

§ 7 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung, Verbuchung und Einziehung von Benutzungsgebühren werden durch die Gemeinde im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:

a) Name,

b) Vorname,

c) Geburtsdatum,

d) Anschrift,

e) Dauer der Nutzung und

f) Bankverbindungen soweit Einzugsermächtigungen bestehen.

(2) Die Gemeinde Wentorf bei Hamburg kann diese Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an berechnigte Dritte (z.B. Polizei und Ordnungsbehörden) weiterleiten.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 09.02.2000 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften vom 21.12.2006, sowie die Satzung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Asylbewerberunterkünften vom 20.02.2002 in der Fassung vom 21.12.2006 außer Kraft.

Wentorf bei Hamburg, den 08.12.2015

Gemeinde Wentorf bei Hamburg
Der Bürgermeister

gez.
Matthias Heidelberg

